



Produktion und Einsatz von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut ∞ eine rechtliche Einordnung

Deutscher Landschaftspflegetag
23. Juni 2024, Wittenberg

Dr. Ann Kareen Mainz





2005 gegründeter Verein, heute ca. 120 Mitgliedsbetriebe, Vermehrung von ca. 470 Arten auf 1100 ha

Saatgutvermehrung

Wiesendruschbetriebe

Staudengärtnereien

Baumschulen



Saatgut, Gehölze und Stauden mit Herkunftsnachweis

Seit 2007



Seit 2013



Seit 2021



Foto: R. Schubert



Gebietseigenes Saatgut

Gebietseigenes Saatgut

- Sammlung und Ausbringung in **22 Ursprungsgebieten (UG)**
- Vermehrung in **8 Produktionsräumen**
- max. **5 Tochtergenerationen**
- **Zertifizierung verpflichtend**



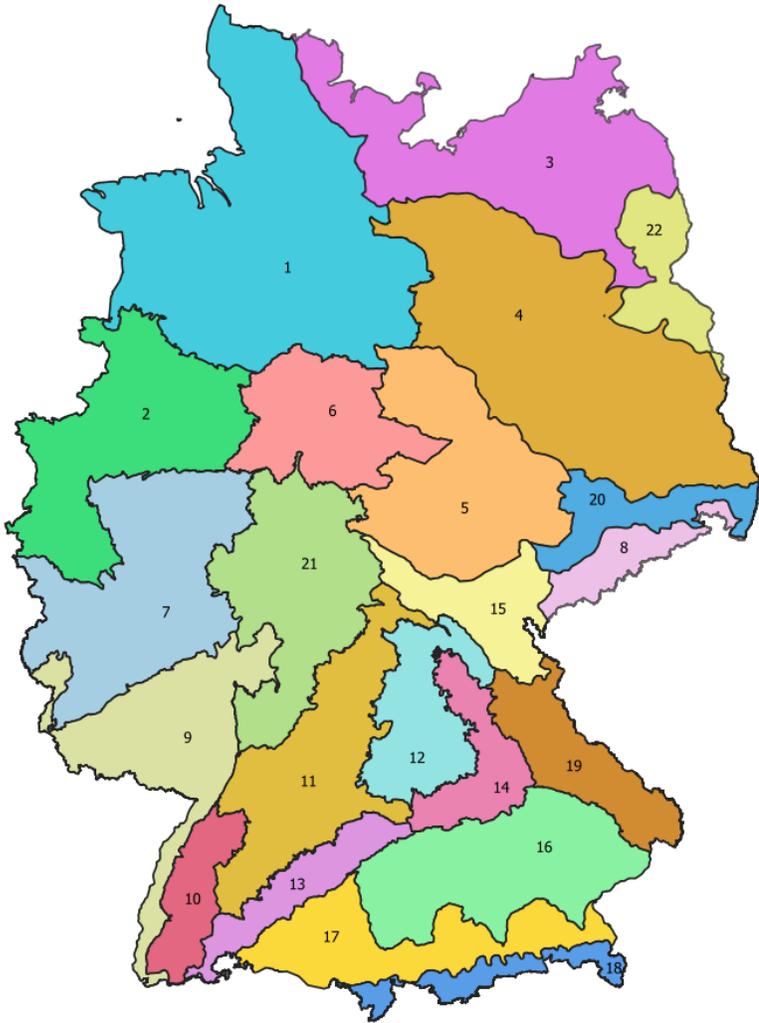
Regionales Saatgut, Begriffsbestimmungen

- **Gebietseigenes Saatgut** – Saatgut mit genetischem Ursprung in dem Gebiet, in dem es ausgebracht werden soll
- **Naturraumsaatgut** – wird gemäß BfN in derselben naturräumlichen Haupteinheit oder im selben Naturraum ausgebracht in der es gewonnen wurde (502 oder 73 Einheiten)
- **Lokales Saatgut** – Transfer innerhalb einer noch kleinteiligeren Untergliederung als den naturräumlichen Haupteinheiten, z.B. auf Gemeindeebene

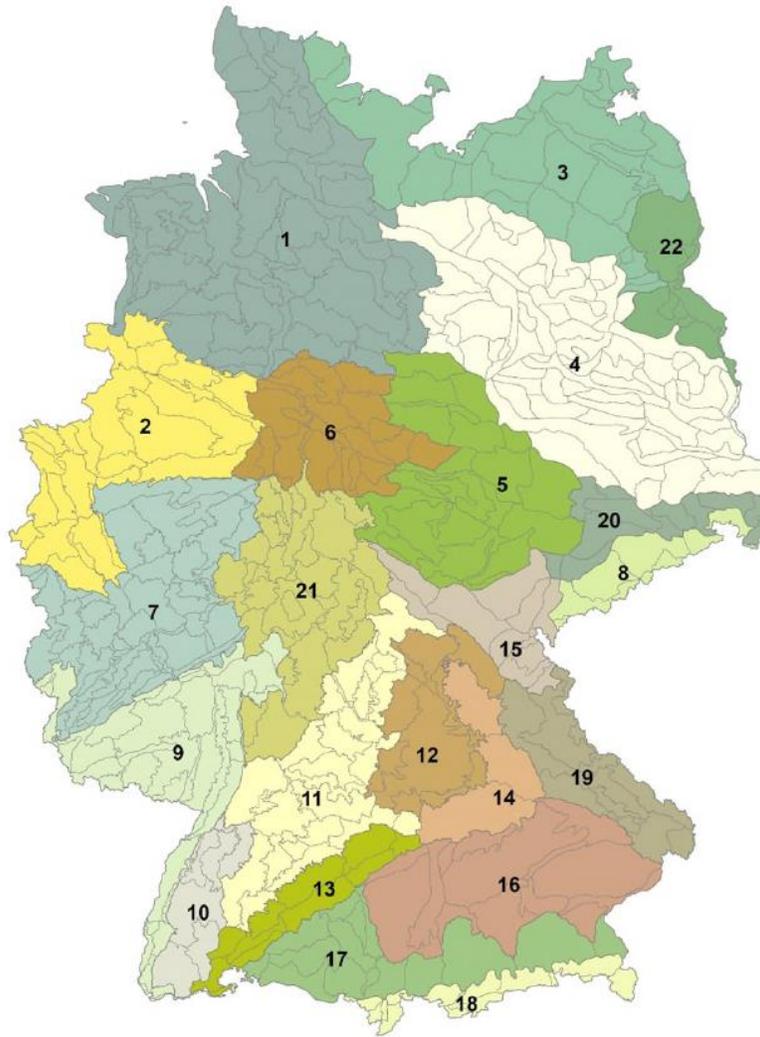
-> Basis 22
Ursprungs-
gebiete

-> für direkt
geerntetes
Material

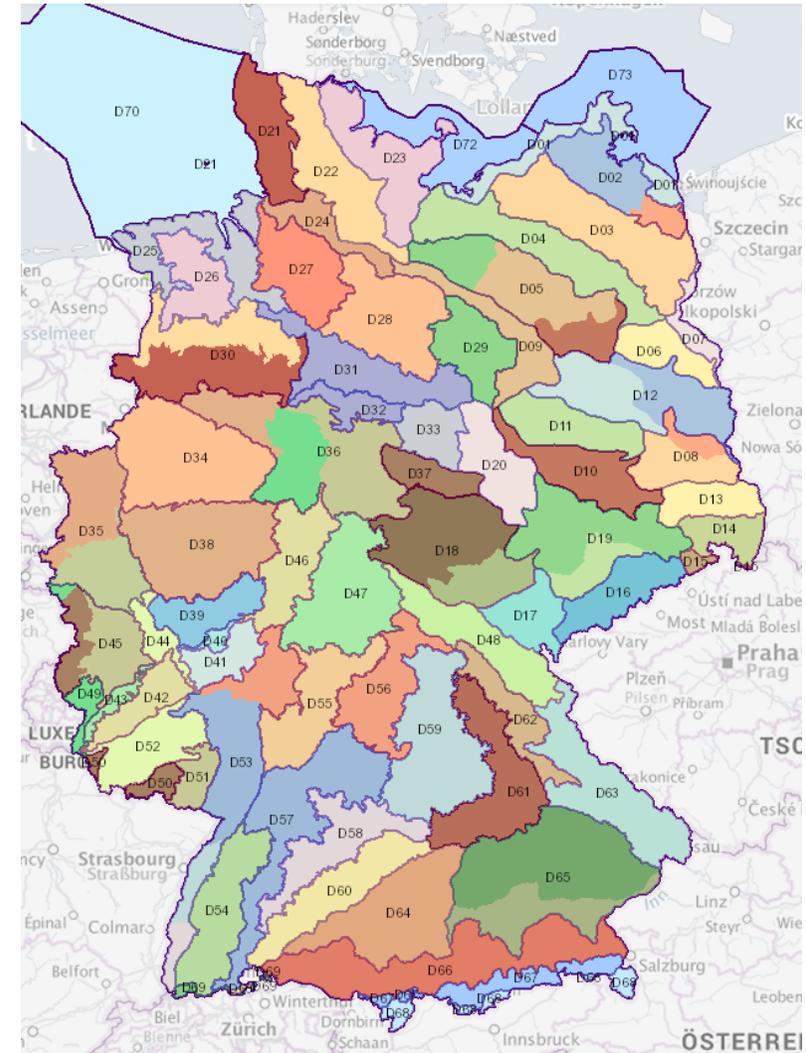
Gebietskulissen für direkt geerntetes Saatgut



22 Ursprungsgebiete (ErMiV)



502 naturräumliche Haupteinheiten (BfN)



73 Naturräume nach BfN

Warum heimische Wildpflanzen?

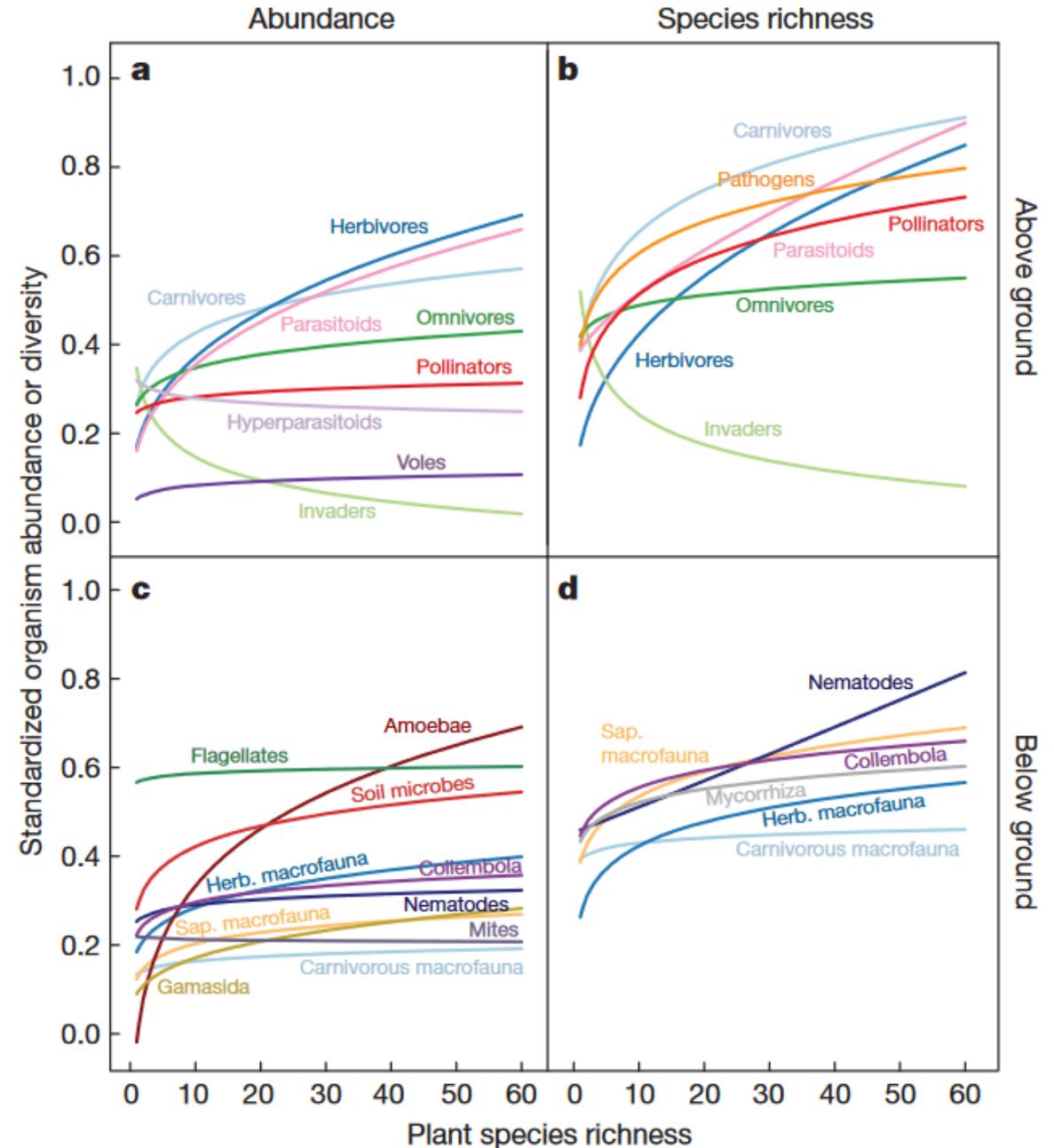
- * Gesetzliche Vorgaben für freie Natur (§ 40 BNatSchG)
 - * Gute Standortanpassung → Etablierungserfolg und Stabilität des Bestandes
 - * Enge Interaktion mit heimischer Fauna
 - * Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt (CBD, NBS)
- Positive Auswirkungen vor allem bei **artenreichen, standortgerechten** Mischungen



Gebietseigenes Saatgut

Auswirkungen der Pflanzenvielfalt

Pflanzenartenvielfalt hat einen positiven Effekt auf verschiedene Gruppen von Organismen



Gebietse



Die Mischung macht's

Pauschalmischungen

- UG-weit einsetzbar
- Relativ artenarm
- z. B. FLL-Empfehlungen

Standortbezogene Mischungen

- Speziell auf Standortbedingungen abgestimmt
 - z. B. Boden, tatsächlich vorkommende Pflanzen
- i. d. R. artenreichere Mischungen

Standortanpassung: Glatthaferwiese ≠ Glatthaferwiese



Vorgaben für gebietseigenes Saatgut

§§ Gesetzliche Regelungen

- Saatgut- und Naturschutzrecht

Sonstige Vorgaben

- Regelwerke, Leitfäden, Empfehlungen



Rechtliche Grundlagen

§ Saatgutrecht

Schutz der Züchter und Verbraucher
Erhaltungsmischungsverordnung
→ Inverkehrbringen



§ Naturschutz

Schutz wild lebender Pflanzen
Bundesnaturschutzgesetz
→ Entnahme



Schutz der (innerartlichen) Vielfalt
Bundesnaturschutzgesetz
→ Ausbringung



Rechtliche Grundlagen



Die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

regelt Erzeugung und Inverkehrbringen von Saatgut als Erhaltungsmischung

sinngemäß, in Auszügen:

§ 2 **Erhaltungsmischung:** Mischung von Saatgut verschiedener Pflanzenarten, darunter auch Wildformen geregelter Arten, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt beiträgt.

Erhaltungsmischungen können durch **Direkternte** oder **Anbau** erzeugt werden.

§ 3 Wer Erhaltungsmischungen **in den Verkehr bringen** will, benötigt eine **Genehmigung**.

§ 4 (1) Erhaltungsmischungen dürfen **nur innerhalb des Ursprungsgebietes**, aus dem das Ausgangssaatgut stammt, in den Verkehr gebracht werden.

→ bis März 2027 bei Mangel auch in angrenzenden Ursprungsgebieten

Rechtliche Grundlagen

Die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

regelt Sammlung von Ausgangssaatgut und Direkternte:



§ 2 Entnahme von Ausgangssaatgut und Direkternte sollen in **FFH-Gebieten** oder Gebieten mit vergleichbarem Schutz erfolgen (z. B. Biotope i. S. **§ 30 BNatSchG**).

→ *in der Praxis können die Naturschutzbehörden weitere Flächen für die Sammlung freigeben (vgl. Leitfaden der Saatgutankennungsstellen)*

§ 4 (1), Nr. 2. Am Entnahmeort der Erhaltungsmischung darf mindestens **40 Jahre lang kein Saatgut ausgesät** worden sein.

Die ErMiV ermöglicht es Flächen zu beernten, die mit Erhaltungsmischungen angesät wurden.

→ *dies lehnt der VWW aufgrund der hohen Risiken ab*

ErMiV und Begrünungsverfahren

Unter die ErMiV fallen

- **angebauter gebietseigenes Saatgut**, meist Erhaltungsmischungen
- **direkt geerntete, aufbereitete Mischungen**
wie Wiesendrusch, Heudrusch, ausgebürstetes Saatgut

→ enthalten fast immer SaatG-Arten

Nicht unter die ErMiV fällt

- **Direktbegrünungsmaterial** wie frischer Mulch, Grünschnitt, Mahdgut, Heumulch, Rechgut oder diasporenhaltiger Boden



Foto: Jürgen Kautenburger

ErMiV - Direkterntematerial

Wann unterliegt Direkterntematerial der ErMiV und damit der Kontrollpflicht?

- Saatgut, welches durch Drusch, Ausbürstverfahren, Absaugverfahren oder Ähnliches gewonnen wird, fällt unter die ErMiV, wenn es kommerziell in den Verkehr gebracht wird.
- Saatgut für den Eigenbedarf ist nicht kontrollpflichtig, solange kein Eigentümerwechsel stattfindet.
- Bei kleineren Projekten und nur für die Direkternte kann die zuständige Saatgutankennungsstelle die Kontrolle auf dem Wege der Amtshilfe in Absprache an die Naturschutzbehörden delegieren.
- Alle Kontrollen, auch durch die Anerkennungsstellen oder in Amtshilfe, sind gebührenpflichtig.

Rechtliche Grundlagen

Die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

regelt Überwachung und Kennzeichnung

von Erhaltungsmischungen:

§ 5 Überwachung durch Behörden

§ 5a Zertifizierung und Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 6 **Beschränkung des Inverkehrbringens** von Wildformen geregelter Arten auf **max. 5 %** des gesamten Handelsvolumens mit diesen Arten

§ 8 Kennzeichnung von Erhaltungsmischungen



Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

wirkt auf Sammlung und Direkternte:

§ 23 BNatSchG → **Naturschutzgebiete**

§ 30 BNatSchG → **Gesetzlich geschützte Biotope**

- z. B. Magerrasen, Flachland- und Berg-Mähwiesen

§ 31 BNatSchG → **FFH- und Vogelschutzgebiete**

§ 39 (4) BNatSchG → **Sammel- bzw. Erntegenehmigung**

- gewerbsmäßige Entnahme wild lebender Pflanzen genehmigungspflichtig (UNB/ONB)
- Mit Einverständnis von Eigentümer/Nutzer



Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

wirkt auf die Ausbringung von gebietseigenem Saatgut:



§40 BNatSchG → **Ausbringen von Pflanzen und Tieren**

- das Ausbringen nicht gebietseigener Pflanzen in der freien Natur ist genehmigungspflichtig
- ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft

→ *die zuständige Behörde kann anordnen, in der freien Natur ungenehmigt ausgebrachte Pflanzen wieder zu beseitigen*

Wo greift § 40 BNatSchG?

Freie Natur

→ Geltungsbereich von § 40 BNatSchG



Keine freie Natur

→ nicht im Geltungsbereich von § 40 BNatSchG



Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetzlicher Artenschutz:

§44 (1) BNatSchG → besonders geschützte Arten

- verbietet, besonders geschützte Arten zu entnehmen (s. Bundesartenschutzverordnung)
- landwirtschaftliche Nutzung zulässig, solange Erhaltungszustand nicht verschlechtert

Rote Liste (RL) gefährdeter Arten → „*Gefährdung heißt nicht Schutz*“

- Rote Listen haben in Deutschland den Rang „wissenschaftlicher Fachgutachten zum Aussterberisiko einzelner Arten ohne rechtliche Wirksamkeit“

→ ***Abstimmung mit Naturschutzbehörden wichtig!***



Sonstige Vorgaben

BfN-Leitfaden

2023 durch das BfN herausgegebene Handlungsempfehlung

Unterscheidet drei **verschiedene Herkunftsqualitäten**

- Regional (UG-weit) einsetzbares Saat- und Pflanzgut
- Subregional einsetzbares Saat- und Pflanzgut
- Lokal einsetzbares Saat- und Pflanzgut
- Nennt Artenfilter als Orientierungshilfe für pauschale Mischungen (UG-weit)

→ **Empfehlung: Zielortsspezifische Mischungen**



Artenfilter

Hilfsmittel zur kriterienbasierten Auswahl von Pflanzenarten, die **pauschal** in einem gesamten UG in Wildpflanzensaatgutmischungen eingesetzt werden können.

Kriterien des Artenfilters (Auswahl):

- 60 %-Flächenanteil (MTBQ)
- Rote-Liste-Status (auch 3, V)
- Arealgrenze im UG
- kritische Sippe
- Neophyten
- ...



Beispiel *Geranium pratense*

Wiesenstorchschnabel



Natürlicher Bestandteil von
frischen Glatthaferwiesen

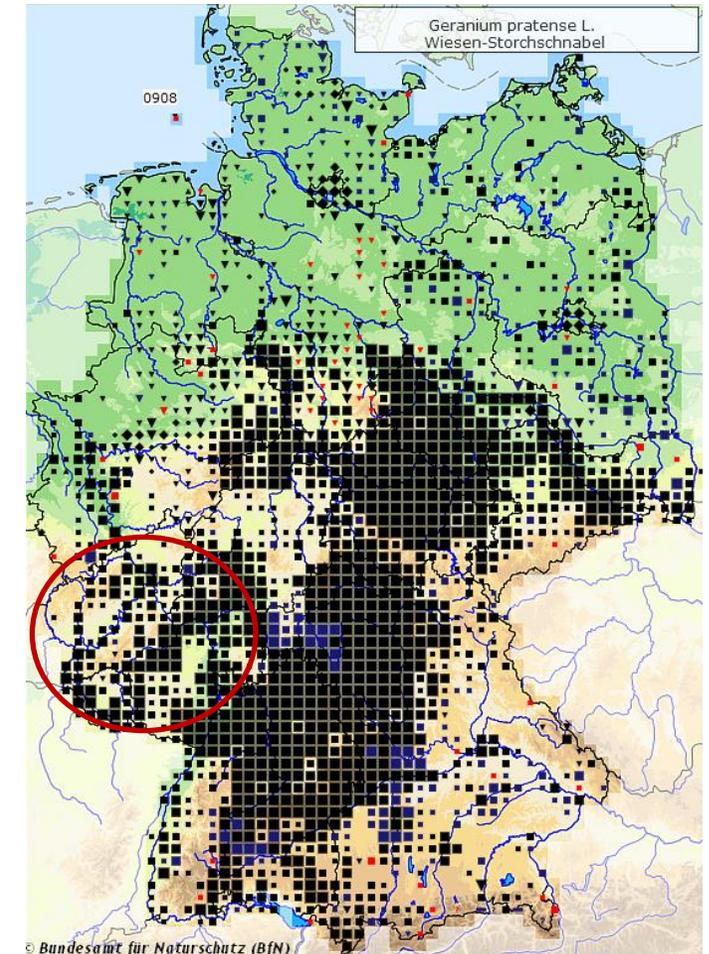
In UG 7 nicht flächendeckend vorhanden
→ Ausschluss im Artenfilter (< 60 %)

Storchschnabelbläuling



Wichtig z. B. für oligolektischen
Storchschnabelbläuling

Lösung: **Subregional** dort einsetzen, wo
die Art vorkommt



Artenfilter - Einsatz außerhalb des vorgesehenen Zwecks

- Verweigerung von Sammelgenehmigungen
- Artenausschluss auch für projektspezifische Mischungen

Überarbeitung wünschenswert:

- Datenbasis erweitern
- Fehler korrigieren
- Fauna berücksichtigen

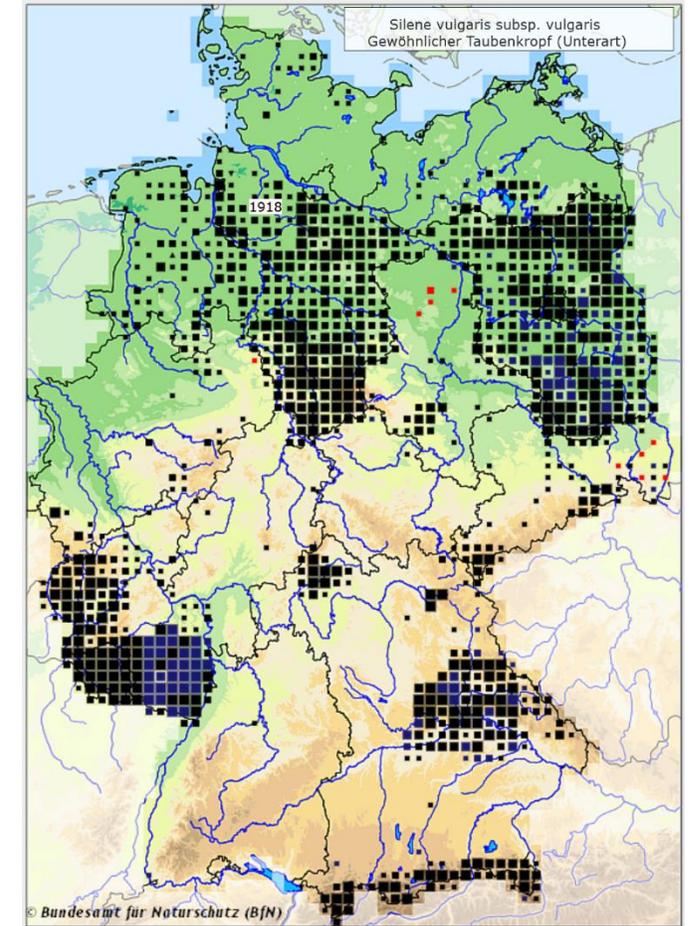
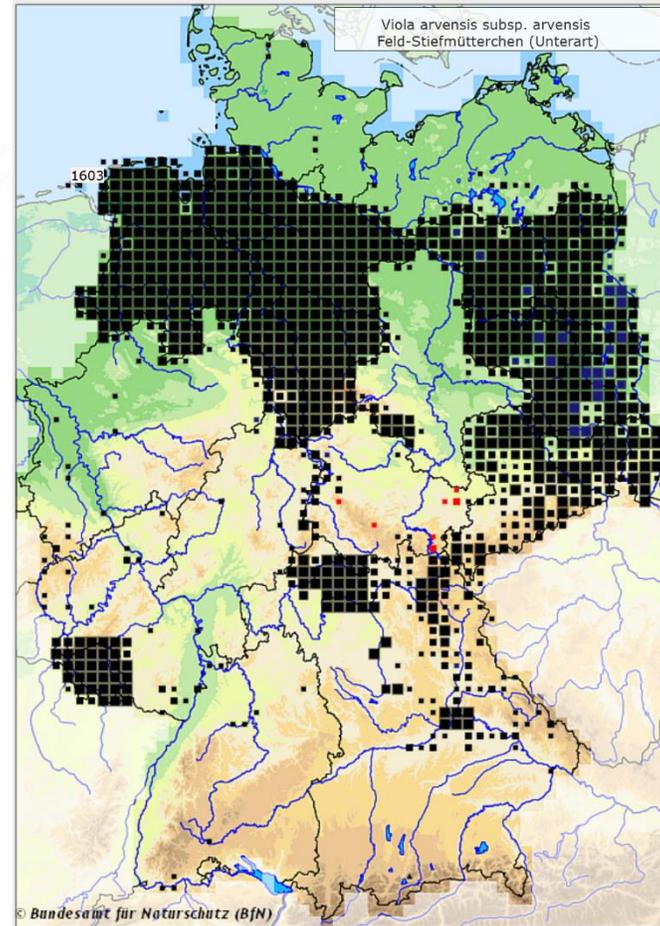
→ *Ganzheitliches Instrument für Renaturierungen*



Foto: M. Wieden

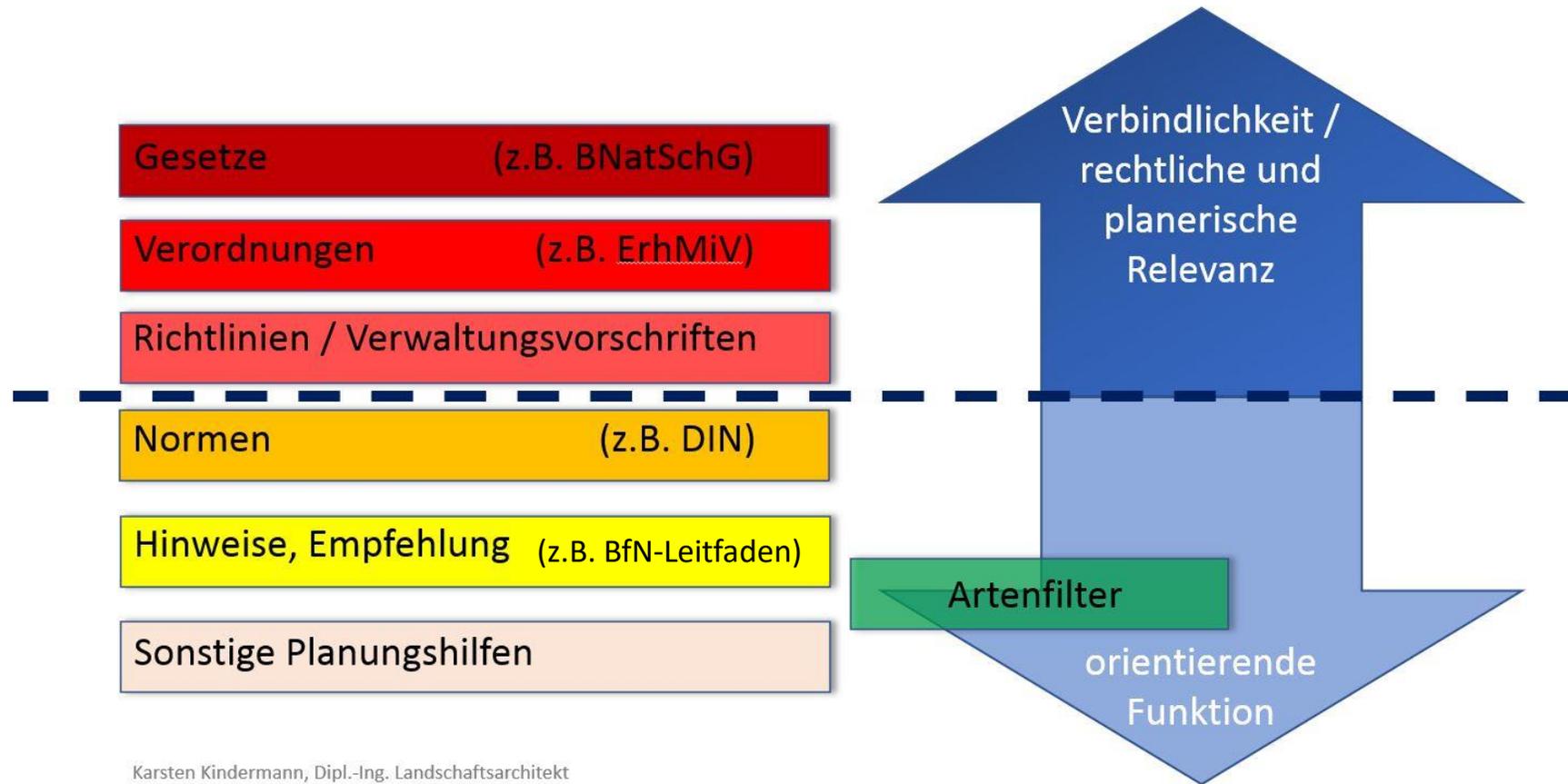
Artenfilter

Datenbasis in FloraWeb folgt nicht immer biologischen Mustern



Artenfilter

Wo steht der Artenfilter rechtlich / planerisch?



Karsten Kindermann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Ausblick

RegioDiv

Genetische Untersuchung von etwa 30 repräsentativen Grünlandarten

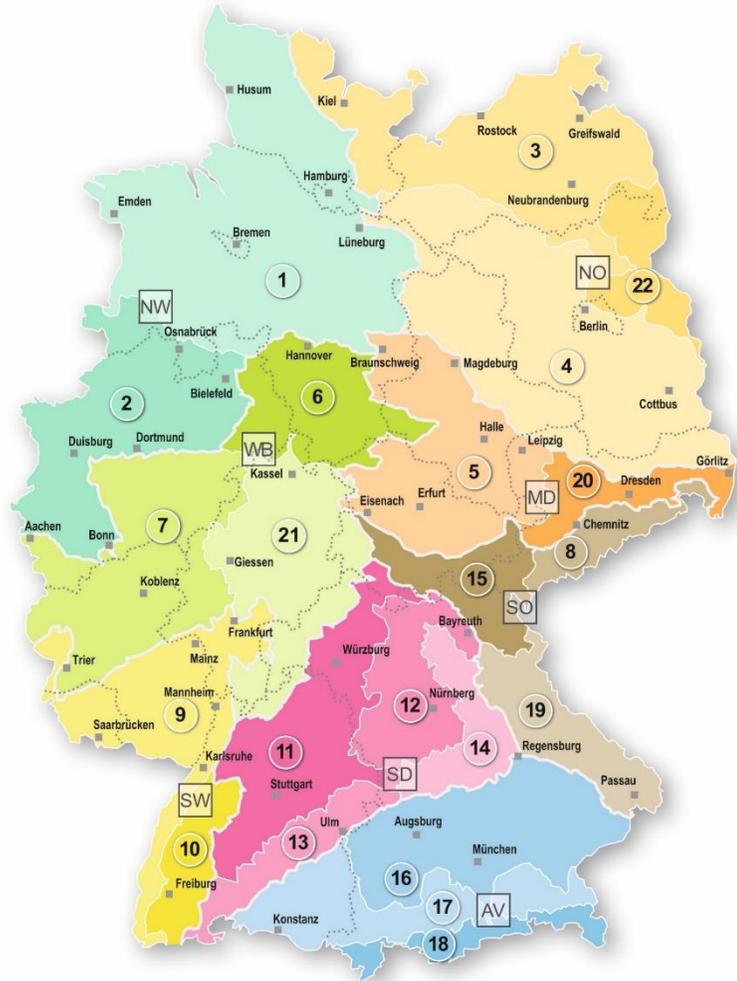
- Häufige und weniger häufige Gräser und Kräuter
- Mesophile, Feuchtigkeits- und Magerkeitszeiger

Ziel

- Erstellung einer Empirische Datengrundlage zu den natürlichen Verbreitungsmustern der genetischen Variation
- → Ableitung praxisrelevanter Empfehlungen bezüglich der Umsetzung von § 40 BNatSchG



Gebietskulisse heute



22 Ursprungsgebiete

Gebietskulisse zukünftig?



Änderung der Ursprungsgebiete?
Entfernungsregelungen?
Artspezifischer Ansatz?
Austauschmöglichkeiten?

EU-Saatgutnovelle COM (2023)414

Zukunft der Wildpflanzen?

Ziel: Vereinfachung des Saatgutrechts

Effekt: Gefährdung von Wildpflanzenmarkt und Naturschutz

Aktueller Stand: Annahme eines Kompromissvorschlags im EU-Parlament

Was bisher erreicht wurde

- ✓ Keine Sorten in Erhaltungsmischungen
- ✓ Keine Vorabgenehmigung jeder einzelnen Mischung
- ✓ Keine Vorabmeldung von Erntedatum und –menge

Was nach wie vor kritisch ist

- ❖ Fehlende Gebietskulisse für Produktion
 - Vermehrung EU-weit möglich
- ❖ Keine Beschränkung der Anbaugenerationen
- ❖ Gleiche Qualitätsvorgaben für Wildformen und Sorten einer Art

Herausforderungen

- * Widerspruch zwischen ErMiV und BNatSchG in Bezug auf Sammelorte
- * restriktive Auslegung des BNatSchG, falsche Anwendung des Artenfilters
- * nicht absehbare zukünftige Gebietskulisse
- * Gesetzeslage auf EU-Ebene im Wandel



A vibrant meadow of purple and pink flowers under a blue sky with white clouds. The foreground is filled with tall green grasses and various wildflowers, including purple bell-shaped flowers and pink clusters. The sky is bright blue with scattered white clouds.

Weitere Fragen?

Verband deutscher Wildsamens- und
Wildpflanzenproduzenten e. V.
Perchstetten 1 d
35428 Langgöns

Tel. 06403-6969454
Fax 06403-6969456
info@natur-im-vww.de
www.natur-im-vww.de